



# Marktgemeinde **SEITENSTETTEN**

3353 Seitenstetten, Steyrer Straße 1  
T 07477/42 224 | F 07477/42 224-22  
gemeinde@seitenstetten.gv.at  
www.seitenstetten.gv.at

UID Nr.: ATU 16225500 DVR: 0426458

Parteienverkehr: Mo. 8 - 14 Uhr; Di. 8 - 12 Uhr; Mittwoch geschlossen;  
Do. 8 - 12 Uhr; 13.30 - 18 Uhr; Fr. 8 - 12 Uhr

## Richtlinien der Marktgemeinde Seitenstetten für den Besuch einer Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Als Grundlage für diese Richtlinien gilt das NÖ Kindergartengesetz 2006 nach dessen Novellierung vom 22. August 2016 (in Kraft mit 1. Jänner 2017).

- (1) Die Marktgemeinde Seitenstetten hat als Kindergartenerhalter für die Anwesenheit des Kindergartenkindes in der Erziehungs- und Betreuungszeit von Montag bis Freitag vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr einen Kostenbeitrag in einer Mindesthöhe von € 50,- inkl. Ust. pro Monat von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben.
- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann die Marktgemeinde Seitenstetten auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.
- (4) Ein Bedarf an Betreuung ist gesichert, wenn mindestens drei Kinder zur gleichen Zeit angemeldet sind.
- (5) Eine Betragsminderung aufgrund eines geringeren Bedarfes als angegeben ist nicht vorgesehen.
- (6) Ein Mehrbedarf an Betreuung ist bei freien Plätzen möglich, jedoch nicht gesichert.
- (7) Bei Eltern mit flexiblen Arbeitszeiten (z.B. Schichtarbeit, Sozialarbeit) ist ein Mindestbedarf bekannt zu geben, die Stunden können in diesem Ausmaß pro Woche variieren.

(8) Jede begonnene Stunde wird als ganze Stunde berechnet.

(9) Berechnung des Kostenbeitrages

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 10 Stunden	€ 25,-
bis 40 Stunden	€ 50,-
bis 60 Stunden	€ 70,-
mehr als 60 Stunden	€ 80,-

Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% wird der Kostenbeitrag entsprechend erhöht.

(10) Regelung in sozialen Härtefällen

- a) Ist der/die Erziehungsberechtigte nachweislich Empfänger einer Mindestsicherung, so verringern sich in dieser Zeit die vorzuschreibenden Beträge im Ausmaß von 50%.
- b) Mehrkindfamilien: Ab dem zweiten, und jedem weiterem Kind welches zur gleichen Zeit die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nimmt, reduziert sich der vorzuschreibende Betrag um 50%.

(11) Die Einhebung der Beträge erfolgt alle Monate im Vorhinein durch die Marktgemeinde Seitenstetten. Der Kostenbeitrag (Punkt 9) richtet sich nach der Bedarfsanmeldung und ist als fixer Betrag pro Monat zu bezahlen.

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatssitzung am 24. Juni 2021 beschlossen.

Der Bürgermeister

Johann Spreitzer

